

## II. Liechtensteinische Zivilprozessordnung

kombiniert werden, um das Phänomen der Prozessökonomie aus verschiedenen Blickwinkeln und dadurch umfangreicher zu erfassen.

### d) Vergleichend zur Alternative Dispute Resolution

Eine vergleichende Herangehensweise an die zivilprozessuale Prozessökonomie ermöglicht die Alternative Dispute Resolution<sup>23</sup>, das heisst die alternativen Streitbeilegungsverfahren als prozessökonomische Kontrastfolie<sup>24</sup> gegenüber dem ordentlichen Zivilprozess. Dazu zählen die Schiedsgerichtsbarkeit, die Mediation<sup>25</sup> und gemischte oder zusammengesetzte Verfahren.<sup>26</sup> Bislang nur als Hinweise, vorwiegend bei vergleichenden Arbeiten zur Alternative Dispute Resolution, begegnet man (individual-)psychologischen<sup>27</sup> Ansätzen, die auf die Bedeutung der menschlichen Psyche und Individuen als zivilprozessuale Akteure für die Prozessökonomie eingehen.

## II. Liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912

Gewöhnlicherweise ist Literatur zum liechtensteinischen Recht nur sehr begrenzt vorhanden, was auch auf den Forschungsstand zur liechtensteinischen Prozessökonomie zutrifft. Zwar finden sich einige Untersuchungen, die sich mit der liechtensteinischen zivilprozessualen Rechtsgeschichte, mit der liechtensteinischen Rechtsrezeption und mit den liechtensteinischen Gerichten befassen (1.). Spezifisch zur liechtensteinischen Prozessökonomie fehlt es jedoch fast gänzlich an Untersuchungen, namentlich fehlt eine solche aus rechtshistorischer Sicht zur liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 (2.).

---

23 Siehe konzise Haft, Waagschale, S. 48–51.

24 Siehe zum Beispiel die generellen vergleichenden Hinweise bei Haft, Schreibschule, S. 33 f., S. 71 f., S. 114–125 (besonders S. 117–121), S. 172, S. 184, S. 186–200 und S. 220 f.

25 Siehe zum Beispiel Haft, Verhandlung, S. 120–122, S. 152 und S. 200 f.; hinsichtlich der generellen ökonomischen Aspekte siehe Groß, passim; mit Blick auf die Verfahrenskosten siehe Horst, passim.

26 Siehe Schütz, passim, besonders S. 2 f. [Einleitende Bemerkungen Rn. 4–10] und S. 61–86 [§§ 6 und 7]. Rechtsgeschichtlich eingehend zu den Rechtsschutzalternativen in Österreich siehe Mayr, Rechtsschutzalternativen, passim.

27 Siehe zum Beispiel Haft, Verhandlung, S. 31 und S. 38 f.